

Dresden Informatik GmbH / TTE Europe GmbH
Tannenstraße 2
01099 Dresden

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: Dezember 2025

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen und Aufträge, die der Auftraggeber (nachfolgend „Käufer“) gegenüber juristischen oder natürlichen Personen (nachfolgend „Lieferant“) erteilt.
Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Käufer nur an, wenn er deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
Diese AEB gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2 Vertragsabschluss und Schriftform

Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen bedürfen der Schriftform oder elektronischen Bestätigung (z. B. per E-Mail oder E-Procurement-System).
Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang an, ist der Käufer zum Widerruf berechtigt.

3 Preise, Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen sämtliche Nebenkosten (Verpackung, Transport, Versicherung etc.) ein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer und Leistungsbeschreibung einzureichen.
Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen netto nach ordnungsgemäßem Rechnungseingang und vollständiger Leistungserbringung.

4 Lieferung, Gefahrübergang, Verzug

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.
Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder absehbar sind, die die Einhaltung des Termins gefährden.
Bei LiefERVERZUG stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich Rücktritt und Schadensersatz.
Die Gefahr geht erst mit Übergabe der Ware am vereinbarten Bestimmungsort auf den Käufer über.

5 Prüfung und Mängelrechte

Der Käufer wird die Ware innerhalb angemessener Frist nach Eingang auf offensichtliche Mängel prüfen.
Für Mängel gelten die gesetzlichen Ansprüche (§§ 434 ff. BGB). Der Käufer kann nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen.
Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 36 Monate ab Lieferung bzw. Abnahme.

6 Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung erfolgt frei von Rechten Dritter.
Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Kaufpreisforderung für die jeweilige Lieferung beziehen. Erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt.

7 Rechte an Arbeitsergebnissen

Soweit im Rahmen der Leistungserbringung durch den Lieferanten Arbeitsergebnisse entstehen, insbesondere Konzepte, Entwürfe, Software, Dokumentationen oder sonstige technische Unterlagen, gehen sämtliche daraus resultierenden urheberrechtlichen, gewerblichen Schutz- und Nutzungsrechte auf den Auftraggeber über. Der Lieferant räumt dem Auftraggeber hierzu ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, das sämtliche bekannten und unbekannten Nutzungsarten umfasst.

8 Schutzrechte Dritter

Der Lieferant sichert zu, dass durch die Lieferung bzw. Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus einer solchen Verletzung frei und übernimmt alle daraus entstehenden Kosten (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten).

Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls ihm Schutzrechtsverletzungen bekannt werden.

9 Rechte des Auftragnehmers

Sofern der Lieferant zur Erbringung seiner Leistungen auf eigene oder von Dritten lizenzierte vorbestehende Schutzrechte (z. B. Software, Bibliotheken, Module, Verfahren, usw.) zurückgreift, bleiben diese Rechte beim Lieferanten bzw. deren Inhabern. Der Lieferant gewährt dem Auftraggeber jedoch ein dauerhaftes, übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung der erbrachten Leistungen erforderlich ist.

10 Verwendung von Marken, Logos und Namen

Eine Nutzung von Marken, Logos, Namen oder sonstigen Kennzeichen des Auftraggebers durch den Lieferanten zu Werbe- oder Referenzzwecken ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

11 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Informationen, Unterlagen, Daten, Muster, Zeichnungen, Software, Spezifikationen oder sonstige Kenntnisse („vertrauliche Informationen“) streng vertraulich zu behandeln und Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt über die Laufzeit des Vertrags hinaus für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Vertragszwecks genutzt werden.

Rückgabe und Löschung von Unterlagen und Daten

Nach Vertragsende oder auf Aufforderung des Auftraggebers hat der Lieferant sämtliche vertraulichen Informationen, Unterlagen, Datenträger und Kopien hiervon unverzüglich zurückzugeben oder, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, nachweislich zu löschen.